

Katja Nebe

Das neue Elterngeld

I. Elterngeld statt Erziehungsgeld – ein Paradigmenwechsel

Mit Wirkung ab 1.1.2007 ist das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5.12.2006¹ abgelöst worden. Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Einführung eines Elterngeldes anstelle des bisherigen Erziehungsgeldes.²

Das bisherige Erziehungsgeld war als öffentliche Sozialleistung konzipiert. Gem. § 5 Abs. 2 BERzGG war das Erziehungsgeld einkommensabhängig ausgestaltet. Zwar waren die Einkommensgrenzen, ab denen Erziehungsgeld entfiel, für den Bezug in den ersten 6 Lebensmonaten vergleichsweise hoch. Deutlich niedriger lagen die Einkommensgrenzen, ab denen eine Minderung eintrat, erst ab dem 7. Lebensmonat. Dennoch war das Erziehungsgeld insgesamt – wenn auch unabhängig von einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung – mit seiner Anknüpfung an das Einkommen und damit an eine typisierte Bedarfssituation bedürftigkeitsorientiert. Eine Lohnersatzfunktion kam ihm nicht zu.

Das neue Elterngeld stellt, da aus Steuermitteln finanziert und aufgrund öffentlicher Vorschriften zu sozialen Zwecken erbracht, ebenfalls eine öffentliche Sozialleistung dar.³ Gleichwohl unterscheidet es sich funktional deutlich vom Erziehungsgeld.

Das neue Elterngeld ist in erster Linie⁴ eine Entgeltsersatzleistung.⁵ Es gleicht in Höhe von mindestens 67 % bis maximal 1.800 Euro monatlich den Einkommensverlust aus, der wegen der Einschränkung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes entsteht. Je höher also das Einkommen vor der Geburt war und je höher der Einkommensverlust durch die verringerte Erwerbstätigkeit ausfällt, umso höher ist das zu gewährende Elterngeld. Begünstigt werden also Doppel- und Vielverdiener.⁶

Dieser Paradigmenwechsel muss sowohl von den Berechtigten als auch in der Beratungspraxis beachtet werden. Konnte ein zu hohes Einkommen bislang zur Kürzung des Erziehungsgeldes oder gar zum Anspruchsverlust führen, so erhöht sich nun stattdessen das Elterngeld, je höher das bisherige Einkommen war.

Auch das BEEG zählt wie zuvor das BERzGG zu den Gesetzen mit Doppelcharakter.⁷ Die Regelungen des 1. Abschnitts (§§ 1 bis 14 BEEG zum Elterngeld) gehören, wie zuvor die Bestimmungen zum Erziehungsgeld, zum Sozialrecht; der 2. Abschnitt (§§ 15 bis 21 BEEG) betrifft die Elternzeit und zählt zum Arbeitsrecht. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zum Elterngeld sind gem. § 13 BEEG demnach auch die Sozialgerichte zuständig.

II. Das neue Elterngeld – Anspruchsberechtigung

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat,

- wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit⁸ ausübt (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Obwohl § 1 BEEG inhaltlich seiner Vorgängerregelung, dem § 1 BERzGG, weitgehend entspricht, werden einzelne Voraussetzungen wegen ihrer praktischen Bedeutung nun gesondert dargestellt.

a) Die persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes

Wie schon das BERzGG macht auch das BEEG keine Angaben zum Umfang der erforderlichen persönlichen Betreuung und Erziehung des Kindes. Obwohl

1 BGBl. I, S. 2748 ff.; anschaulich zu den Grundsätzen auch Leitfa-den „Elterngeld und Elternzeit“, hrsg. vom BMFSFJ, zu beziehen über www.bmfsfj.de.

2 Allerdings erst für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder; für bis einschließlich 31.12.2006 geborene Kinder wird weiterhin Erziehungsgeld nach den Regelungen des BERzGG gezahlt, vgl. § 27 BEEG.

3 Vgl. zur Definition der öffentlichen Sozialleistung am Beispiel des Erziehungsgeldes Buchner/Becker, BERzGG, 7. A., vor §§ 1–14 Rz. 1; vgl. auch Wiegand/Jung, BEEG, Einführung zum BEEG Rz. 41.

4 Daneben erhalten auch nicht erwerbstätige Eltern oder solche, die ihre Teilzeittätigkeit nicht weiter einschränken, ein Eltern-

geld, allerdings nur in Höhe von 300 Euro, vgl. § 2 Abs. 5 BEEG. Insoweit fehlt es an der Entgeltsersatzfunktion; ausführlicher zum Mindestelterngeld unten.

5 Vgl. Begründung in BT-DS 16/1889, S. 14 f.; ebenso Brosius-Gersdorf, Das Elterngeld als Einkommensersatzleistung des Staates, NJW 2007, 177, 178; sowie Scholz, Das neue Elterngeld, FamRZ 2007, 7, 8.

6 Vgl. auch Scholz, ebd.

7 Wiegand/Jung, BEEG, Einführung zum BEEG Rz. 41.

8 Ausbildung und Studium sind keine Erwerbstätigkeit, so dass dort eine Wochenstundenzahl von über 30 unschädlich ist.

es eines gesonderten Nachweises über die tatsächliche Betreuungs- und Erziehungsleistung nicht bedarf,⁹ wird doch eine persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes durch den/die Berechtigten gefordert.¹⁰ Hier ergeben sich Probleme in der Rechtsanwendung. Einerseits wird eine mit einer Vollzeitbeschäftigung vergleichbare Ausbildung gem. § 1 Abs. 6 BEEG oder eine Teilzeitbeschäftigung bis 30 Wochenstunden als elterngeldunschädlich bewertet. Gleichzeitig verlangt § 1 Abs. 1 Nr. 3 BEEG die persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Berechtigten. Um nicht in Widerspruch zu § 1 Abs. 6 BEEG zu geraten, muss § 1 Abs. 1 Nr. 3 BEEG daher unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 6 BEEG weit ausgelegt werden.¹¹ Soweit also eine Haushaltsgemeinschaft besteht, wird die persönliche Erbringung von Betreuungs- und Erziehungsleistungen unterstellt.¹² Die Tatsache der ganztägigen Betreuung des Kindes durch eine öffentliche oder private Einrichtung oder eine mehrtägige Abwesenheit in jeder Woche können für sich allein nicht zum Ausschluss führen.¹³ Können die Eltern an der Bildungsmaßnahme nur teilnehmen oder eine Teilzeitfähigkeit¹⁴ nur fortführen, wenn ihr Kind durch Dritte betreut wird, dann steht diese Fremdbetreuung wegen § 1 Abs. 6 BEEG dem Elterngeldanspruch nicht entgegen.

Mit der Vermutung der persönlichen Betreuung und Erziehung wird auch die ansonsten problematische staatliche Überprüfung¹⁵ umgangen. Allerdings ist in Fällen von Vernachlässigung der Anspruch ohne weiteres wegen mangelnder Betreuung ausgeschlossen.¹⁶ Hierbei wird nicht an eine Motivlage für die unterbliebene Betreuung, sondern bereits an die tatsächliche Gefährdung des Kindeswohls angeknüpft.

b) Verzicht auf volle Erwerbstätigkeit

Eine wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich bis zu 30 Stunden ist elterngeldunschädlich, § 1 Abs. 6 BEEG. Das BEEG überlässt den Anspruchsberechtigten dabei die Wahl, ob sie auf eine Erwerbstätigkeit vollständig oder nur teilweise verzichten.¹⁷ Es dürfen wöchentlich nur nicht mehr als durchschnittlich 30 Stunden gearbeitet werden. Dabei stehen die Möglichkeiten der Verringerung und die der vollständigen Einstellung der Erwerbstätigkeit sowohl in § 1 Abs. 1 Nr. 4 als auch in der konkretisierenden Norm des § 1 Abs. 6 BEEG als gleichwertig neben-

9 So schon zum BErzGG zutreffend Zmarzik/Zipperer/Viethen, 8. A., § 1 BErzGG Rz. 42.

10 So ebenso schon Zmarzik/Zipperer/Viethen, 8. A., § 1 BErzGG Rz. 42; Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 69 f.; jetzt auch Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 19 f.; ebenso Voelzke, Das Elterngeld, JurisPR-SozR 1/2007 Anm. 4, S. 2.

11 So auch schon für § 1 BErzGG Wiegand, BErzGG, 9. A., § 1 Rz. 29 ff.

12 Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 69 a.E.; ausführlich Wiegand noch in BErzGG, 9. A., § 1 Rz. 29; ders. weniger differenzierend in Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 19 f.; tatsächlich nicht auszuschließende Missbrauchsfälle lassen sich wahrscheinlich weniger durch eine administrative Kontrolle zum Zwecke des Anspruchsausschlusses als vielmehr durch eine Qualitätssicherung, vgl. der bei Pflegeleistungen gem. § 37 SGB XI, vermeiden.

13 A.A. z.B. Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 70.

14 Eine 30-Stunden-Woche kann mit Arbeitswege- und Pausenzeiten schnell zu einem 7- und mehrstündigen Fremdbetreuungsbedarf führen. Ebenso kann die Arbeitszeit auf 3 Tage verteilt sein und so u.U. zu einer regelmäßigen dreitägigen wöchentlichen Abwesenheit führen. Diese Konstellationen sind gem. § 1 Abs. 6 ausdrücklich elterngeldunschädlich, so dass sie nicht über das

nicht näher definierte Merkmal der „persönlichen Betreuung und Erziehung“ zum Anspruchsausschluss führen können.

15 Zur berechtigten Kritik gegen staatliche Vorgaben Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 69; anschaulich Wiegand, BErzGG, 9. A., § 1 Rz. 29 ff.

16 Vgl. Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 20; ders. ausführlich schon in BErzGG, § 1 Rz. 32.

17 Anders Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 21 und 38, wonach der Verzicht auf jegliche Erwerbstätigkeit durch Vater oder Mutter in den ersten 12 bis 14 Monaten den Zielen des Gesetzgebers am ehesten entsprechen solle. Soweit sich Wiegand/Jung hierzu auf die amtliche Gesetzesbegründung in BT-DS 16/1889, S. 18 berufen, vgl. a.a.O., ist dem entgegenzuhalten, dass nach der Begründung eine Betreuung begünstigt werden soll, die „über das hinaus geht, das bei voller Erwerbstätigkeit möglich ist“. Zwischen der Reduktion und der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung wird qualitativ in der Begründung gerade nicht unterschieden, vgl. BT-DS 16/1889, S. 18 unten. Im Übrigen sollte insbesondere die Möglichkeit der Elternteilzeit die Anreize auch für Väter erhöhen, Betreuungsaufgaben frühzeitig und nicht erst bzw. nur für zwei „Partner“-Monate zu übernehmen, vgl. Amtliche Begründung in BT-DS 14/3553, S. 1, 2, 11 zur Einführung der Elternteilzeit in § 15 BErzGG.

einander. Diese Wertneutralität lässt sich insbesondere auch bei Berücksichtigung der Regelungen zur Elternzeit belegen. Gem. § 15 Abs. 3 BEEG kann Elternzeit von beiden Elternteilen auch gemeinsam genommen werden.¹⁸ Gerade diese gemeinsam beanspruchte Elternzeit soll es Eltern ermöglichen, trotz der persönlichen Betreuung ihres Kindes die Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, sondern eben nur reduzieren zu müssen.¹⁹

c) Berufsbildung und Tagespflege

Tagespflege für maximal 5 Kinder und Berufsbildung gelten nicht als volle Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 BEEG. Das heißt, soweit der/die Anspruchsberechtigte als Tagespflegeperson²⁰ für nicht mehr als 5 zu betreuende Kinder tätig ist oder im Rahmen einer Berufsbildung beschäftigt wird, muss weder die Tätigkeit noch die Ausbildung unterbrochen oder zeitlich eingeschränkt werden, um Elterngeld beziehen zu können, § 1 Abs. 6 BEEG.

Der Begriff der Berufsbildung ist weit auszulegen und nicht auf eine Ausbildung nach dem BBiG beschränkt,²¹ er umfasst sämtliche Bildungsverhältnisse, die zu einer beruflichen Qualifikation führen sollen.²² Solche Ausbildungsverhältnisse müssen nicht unterbrochen oder in Teilzeit fortgesetzt werden, um Elterngeld zu beziehen.

d) Härtefallregelungen

Das BEEG regelt ebenso wie das BErzGG bestimmte Härtefälle, die nicht zum Verlust des Elterngeldanspruchs führen, obwohl die Bezugsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Können Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder ihrem Tod nicht selbst betreuen, können Verwandte und deren Ehe- bzw. Lebenspartner bis 3. Grades bzw. deren Lebens- oder Ehepartnerinnen gem. § 1 Abs. 4 BEEG einen Anspruch auf Elterngeld erwerben, wenn die übrigen Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BEEG) erfüllt sind. Bedenklich hierbei ist, warum nicht auch von den eigentlich berechtigten Eltern ausgesuchte andere Personen, wie z.B. die Mitbewohnerin einer WG, anspruchsberechtigt sein kann, wenn sie die tatsächliche Betreuung übernimmt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Härtefallregelung in Bezug auf Krankheit und Behinderung gegenüber der Regelung im BErzGG eingeschränkt worden ist.²³ Die bisherige Rechtslage ließ auch eine festgestellte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, wenn sie konkret die Kindesbetreuung verunmöglichte, als Härtefall genügen. Als Fall besonderer Härte war auch die erheblich gefährdete wirtschaftliche Existenz im Gesetz anerkannt, vgl. § 1 Abs. 5 BErzGG.²⁴

Wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss, bleibt der Elterngeldanspruch gem. § 1 Abs. 5 BEEG ebenfalls bestehen. Diese Regelung weicht von der Vorgängernorm, § 1 Abs. 4 BErzGG nicht ab. Überlegenswert ist, inwieweit der wichtige Grund in § 1 Abs. 5 BEEG an die ausdrücklich genannten Härtefallgründe in § 1 Abs. 4 BEEG angelehnt ist oder doch über die Fälle schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern hinausgeht. Die getrennte Regelung der nur verzögert aufgenommenen bzw. vorübergehend unterbrochenen Betreuung in § 1 Abs. 5 BEEG gegenüber der lang andauernden Nichtbetreuung in Abs. 4 in § 1 BEEG spricht dafür, den wichtigen Grund in Abs. 5 weiter auszulegen als die in Abs. 4 genannten Gründe. Auf diese Weise können auch Auslegungsschwierigkeiten bei § 1 Abs. 1 Nr. 3 BEEG (vgl. oben) überwunden werden.²⁵

2. Anspruchshöhe

Die Regelungen im neuen BEEG zur Anspruchsdauer und zur Berechnung des Anspruchsumfangs weichen deutlich vom BErzGG ab.

In einem ersten Schritt werden die Regelungen zur Berechnung des Leistungsumfangs verdeutlicht. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Mutterschaftsgeld und vergleichbare Lohnersatzleistungen z.B. nach Beamtenrecht auf das Elterngeld angerechnet werden (§ 3 BEEG). Erwerbstätige Frauen, die Hauptzielgruppe des Gesetzes, erhalten daher in der Zeit des Beschäftigungsverbot nach der Geburt kein Elterngeld. Dies hat Auswirkungen auch auf die Bezugsdauer, näheres dazu unten.

18 Diese Möglichkeit wurde durch die Änderung im BErzGG durch das 3. BErzGGÄndG erstmals ab 1.1.2001 geschaffen.

19 Vgl. auch Leitfaden „Elterngeld und Elternzeit“ des BMFSFJ, S. 66 f.

20 Im Sinne des § 23 SGB VIII (Jugendhilfe).

21 Vgl. BSGE 73, 181; BSG NJW 1997, 1659; ebenso Zmarzlik/Zipperer/Viethen, 8. A., § 2 BErzGG Rz. 26 f.; Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 40.

22 So z.B. auch einen Sprachkurs für Aussiedler BSG NJW 1997, 1659; zustimmend Zmarzlik/Zipperer/Viethen, 8. A., § 2 BErzGG Rz. 26.

23 Bemerkenswert ist, dass durch das 3. BErzGGÄndG die Unmöglichkeit wegen „schwerer Behinderung“ auf „Behinderung“ erweitert wurde, vgl. dazu Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 77.

24 Zur Begründung BT-DS 16/1889 S. 19; vgl. auch Wiegand/Jung, BEEG, § 1 Rz. 34.

25 Wichtiger Grund z.B. nicht nur schwere Krankheit, sondern auch Krankheit, vgl. Buchner/Becker, 7. A., § 1 BErzGG Rz. 72; ein noch drei Monate dauernder Wehrdienst als wichtiger Grund anerkannt von LSG Thüringen vom 29.8.1995 – L 3 Eg 274/94, offen gelassen von BSG MDR 1997, 581.

*a) Entgeltersatz für Einkommensausfall
Der Regelfall*

Das Elterngeld soll in Höhe von 67 % bis max. 1.800 Euro den Einkommensausfall ausgleichen, der entsteht, wenn Eltern ihre Beschäftigung vollständig oder teilweise unterbrechen, um ihr Kind zu betreuen.

Unterbrechen die Berechtigten ihre Beschäftigung voll und erhalten sie deshalb nach der Geburt kein Erwerbseinkommen, wird ihnen Elterngeld in Höhe von 67 % des im letzten Jahr vor der Geburt durchschnittlich erzielten monatlichen Erwerbseinkommens gezahlt. Dieses Elterngeld ist auf monatlich 1.800 Euro begrenzt, § 2 Abs. 1 BEEG. Dieser Höchstbetrag von 1.800 Euro wird bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Nettoeinkommen von 2.700 Euro erreicht. Das Elterngeld wird dabei immer für den konkreten Entgeltausfall gezahlt, den der Elternteil erfährt, der das Kind betreut. Ihr/sein Einkommen ist maßgebend.

Beispiele:

Die/der Berechtigte hatte im Jahr vor der Geburt ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.000 Euro. Ihr/sein Elterngeld beträgt nach der Geburt 67 % von 2.000 Euro = 1.340 Euro.

Die/der Berechtigte hatte im Jahr vor der Geburt ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich 3.100 Euro. Ihr/sein Elterngeld beträgt nach der Geburt wegen der Höchstgrenze im Bezug von Elterngeld in Höhe von 1.800 Euro statt 67 % von 3.100 Euro = 2.077.

Setzt die Berechtigte nach der Geburt ihre Beschäftigung in zulässiger Teilzeitarbeit (max. durchschnittlich 30 Wochenstunden) fort, erhält sie neben ihrem Teilzeiteinkommen Elterngeld. Es wird in Höhe von 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt²⁶ und dem voraussichtlich²⁷ durchschnittlich erzielten Einkommen nach der Geburt gezahlt, § 2 Abs. 3 BEEG. Beginnt die Teilzeitbeschäftigung erst während des Bezuges von Elterngeld, werden Monate ohne Erwerbstätigkeit und solche mit Teilzeitbeschäftigung getrennt pro Monat berechnet.²⁸

Erhöhtes Elterngeld bei geringem Einkommen

Bei einem durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen von unter 1.000 Euro der so genannten Geringverdienerinnen wird das Elterngeld von 67 % auf bis

zu 100 % des vorherigen Einkommens angehoben und zwar gem. § 2 Abs. 2 BEEG um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, (also faktisch um 0,05 % je Euro), um die das Einkommen 1.000 Euro unterschreitet.

Elterngeldtabelle der Redaktion²⁹

Monatlicher Nettoverdienst vor der Geburt in Euro	Regelprozent-satz	Betrag aus 67 % in Euro	Erhöhter Prozentsatz für Geringverdienerinnen	Endbetrag in Euro (ggfs. Betrag aus erhöhtem Prozentsatz)
2.800	67 %	1.876,00	—	da Höchstbetrag 1.800,00
2.700	67 %	1.809,00	—	da Höchstbetrag 1.800,00
2.600	67 %	1.742,00	—	1.742,00
2.500	67 %	1.675,00	—	1.675,00
2.400	67 %	1.608,00	—	1.608,00
2.300	67 %	1.541,00	—	1.541,00
2.200	67 %	1.474,00	—	1.474,00
2.100	67 %	1.407,00	—	1.407,00
2.000	67 %	1.340,00	—	1.340,00
1.900	67 %	1.273,00	—	1.273,00
1.800	67 %	1.206,00	—	1.206,00
1.700	67 %	1.139,00	—	1.139,00
1.600	67 %	1.072,00	—	1.072,00
1.500	67 %	1.005,00	—	1.005,00
1.400	67 %	938,00	—	938,00
1.300	67 %	871,00	—	871,00
1.200	67 %	804,00	—	804,00
1.100	67 %	737,00	—	737,00
par1000	67 %	670,00	—	670,00
950	67 %	636,50	69,5%	660,25
900	67 %	603,00	72 %	648,00
850	67 %	569,50	74,5 %	633,25
800	67 %	536,00	77 %	616,00

26 Hierbei werden gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BEEG max. 2.700 Euro als vor der Geburt durchschnittlich erzieltetes Monatseinkommen angesetzt. Dies ergibt sich daraus, dass auch bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit der Entgeltersatz von max. 2.700 Euro ermittelt wird (67 % von 2.700 Euro = 1.800 Euro).

27 Auch hier gilt § 8 Abs. 3 BEEG, wonach das zu erzielende Einkommen gegebenenfalls glaubhaft zu machen ist und Elterngeld dann vorläufig gezahlt wird.

28 Leitfaden „Elterngeld und Elternzeit“ des BMFSFJ, S. 11

29 Wegen der Schwierigkeiten der Berechnungen hat die Bundesregierung ein Programm zur Errechnung des individuellen Elterngeldbetrages ins Netz gestellt: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/

750	67 %	502,50	79,5 %	596,25
700	67 %	469,00	82 %	574,00
650	67 %	435,50	84,5 %	549,50
600	67 %	402,00	87 %	522,00
550	67 %	368,50	89,5 %	492,25
500	67 %	335,00	92 %	460,00
450	67 %	301,50	94,5 %	425,25
400	67 %	268,00	97 %	388,00
350	67 %	234,50	99,5 %	348,25
340	67 %	227,80	100%	340,00
330	67 %	221,10	100 %	330,00
320	67 %	214,10	100 %	320,00
310	67 %	207,70	100 %	310,00
300	67 %	201,00	100 %	300,00 = Mindest- betrag
200	67 %	134,00	150 %	Mindest- betrag 300,00

Ein Entgeltersatz in Höhe von 100% wird bei einem Einkommen von 340 Euro vor der Geburt erreicht. Auch der Differenzbetrag, der sich aus dem Einkommen ergibt, das nach der Geburt des Kindes für geringverdienerinnen aus Teilzeit (als reduzierter Arbeitszeit) erzielt wird, berechnet sich nach dem angehobenen Prozentsatz.

b) Ermittlung des Nettoeinkommens

Die Grundregelung zur Einkommensermittlung findet sich schon in § 2 Abs. 1 Satz 2 BEEG. Danach wird das Erwerbseinkommen im einkommensteuerrechtlichen Sinne zugrundegelegt, also die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit.

Maßgeblich ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt. Hierbei werden Kalendermonate, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein früher geborenes Kind geleistet wurden, oder Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, bei Arbeitnehmerinnen/Beamten von vornherein nicht mitgezählt, vgl. § 2 Abs. 7 Satz 5 und 6 BEEG, und bei den übrigen Erwerbstätigen auf Antrag nicht berücksichtigt, vgl. § 2 Abs. 8 Satz 5 BEEG. Anstelle

dieser Monate werden weiter zurückliegende Monate herangezogen.

Da Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II nicht zum Erwerbseinkommen zählen, verringert sich das für die Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigende Einkommen, wenn in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt eine oder mehrere der oben genannten Leistungen bezogen wurden.³⁰

Das BEEG trennt dann bei der Einkommensermittlung zwischen nichtselbständig Beschäftigten und den übrigen Erwerbstätigen, d.h. die Einkommensermittlung für Arbeitnehmerinnen und Beamten richtet sich nach § 2 Abs. 7 BEEG. Die Einkommensermittlung für Unternehmerinnen der Forst- und Landwirtschaft, für Gewerbetreibende und Selbständige bestimmt sich nach § 2 Abs. 8 und 9 BEEG.

Nichtselbständig Beschäftigte

Das Verfahren zur Einkommensermittlung der Nichtselbständigen ist vergleichsweise einfach. Das Nettoeinkommen ergibt sich aus der Gehaltsbescheinigung durch den Abzug der Lohnsteuer und Sozialabgaben vom Bruttoentgelt. Abgezogen wird auch der steuerrechtliche Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer in Höhe von monatlich rund 77 Euro. Einmalzahlungen, wie z.B. dreizehntes oder vierzehntes Monatsgehalt und Urlaubsgeld, werden nicht berücksichtigt.³¹

Kann das zu berücksichtigende Einkommen noch nicht ermittelt werden, wird Elterngeld entsprechend der glaubhaft gemachten Einkommensangaben vorläufig gezahlt, § 8 Abs. 3 BEEG.

Selbständige

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirtschaftsunternehmerinnen wird der wegen der Kinderbetreuung weggefallene Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern ermittelt, wobei die Steuerermittlung nach den Grundsätzen des Steuerrechts erfolgt. Ist eine vereinfachte Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG nicht möglich, dann ist von den Betriebseinnahmen eine Pauschale von 20 % abzuziehen und der Gewinn so zu ermitteln, § 2 Abs. 8 Satz 3 BEEG.

Ist die zu berücksichtigende Erwerbstätigkeit nicht nur während der letzten 12 Monate vor der Geburt, sondern auch während des gesamten letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, dann ist der Gewinn anhand des für diesen Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheides zu ermitteln,

30 Leitfaden „Elterngeld und Elternzeit“ des BMFSFJ, S. 20. Zur Kritik hieran siehe unten.

31 Vgl. hierzu Wiegand/Jung, BEEG, § 2 Rz. 26 ff.; Leitfaden a.a.O., S. 16 f.

§ 2 Abs. 9 Satz 1 BEEG.³² Dies ist gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 BEEG jedoch ausgeschlossen, wenn in dem dann zu berücksichtigenden Veranlagungszeitraum Zeiten im Sinne von § 2 Abs. 7 Satz 5 und 6 BEEG lagen, in denen also Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung vermindertes Einkommen bezogen wurde.³³

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, gilt dasselbe wie für die Nichtselbständigen: Kann das zu berücksichtigende Einkommen noch nicht ermittelt werden, wird Elterngeld entsprechend der glaubhaft gemachten Einkommensangaben vorläufig gezahlt, § 8 Abs. 3 BEEG.

Wie bereits erwähnt ist der Gewinn der letzten 12 Monate vor der Geburt maßgebend. Die Berechtigten können jedoch beantragen, dass auch bei ihnen, ebenso wie bei den Nichtselbständigen, bei der Bestimmung der zu berücksichtigenden letzten 12 Monate solche Monate außer Betracht bleiben, in denen sie Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen haben oder in denen das Einkommen wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung teilweise oder ganz weggefallen ist, § 2 Abs. 8 Satz 5 BEEG.

c) *Mindestelterngeld*

Gem. § 2 Abs. 5 BEEG wird Elterngeld mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Ein geringeres Elterngeld kommt nicht in Betracht. Dieses Mindestelterngeld erhalten einerseits die Berechtigten, denen nach den oben genannten Berechnungen wegen ihres vor der Geburt sehr geringen Einkommens nur ein Elterngeld unter 300 Euro zustünde.

In diesem Fall wird das Mindestelterngeld anstelle des errechneten niedrigeren Elterngeldes gezahlt. Es wird nicht zusätzlich gezahlt.

Mindestelterngeld erhalten ferner diejenigen, die vor der Geburt des Kindes keiner Erwerbsarbeit nachgegangen sind. Aber auch Eltern, die nach der Geburt ihre Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenarbeitsstunden (elterngeldunschädliche Teilzeit gemäß § 3 Abs. 6 BEEG) unverändert fortsetzen und somit keinen Entgeltausfall haben, erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro und zwar zusätzlich zu ihrem Teilzeitlohn.³⁴

Dieses Mindestelterngeld ist in zweierlei Hinsicht kritisch zu bewerten:

Zum einen ist es bedenklich, wenn das bedürfnisorientierte Mindestelterngeld, welches sich ja gerade

nicht am Einkommensausfall orientiert, unabhängig von jeglicher Bedürftigkeit gezahlt wird. Es gibt auch Mütter, die sich über andere Einkünfte, z.B. aus Vermögen, Vermietung oder Kapitalanlagen sehr gut selbst finanzieren können und die eine Sozialleistung daher nicht benötigen. Beim bisherigen Erziehungsgeld wurden derartige Einkünfte berücksichtigt, so dass ein Sozialleistungsbezug für diesen Personenkreis nicht in Betracht kam.³⁵

Die wesentliche Kritik betrifft jedoch einen weiteren Aspekt: Das bisherige Erziehungsgeld wurde zwar auch nur in Höhe von 300 Euro gezahlt (bei Beschränkung auf ein Jahr – so genannte Budgetierung – in Höhe von 450 Euro). Allerdings wurde Erziehungsgeld für 2 Jahre gewährt. Elterngeld gibt es hingegen nur für 1 Jahr und evtl. zwei Partnermonate. Die deutliche Steigerung der Sozialleistung von 300 Euro auf bis zu 1.800 Euro geht damit einseitig zu Lasten der Gering- bzw. Nichtverdienerinnen. Dies ist paradox, da hierdurch überproportional diejenigen subventioniert werden, die einer Unterstützung

32 Damit sollen auch die mit einer Gewinnermittlung für einen vom Wirtschaftsjahr abweichenden Zeitraum verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden, BT-DS 16/2785, S. 45.

33 Ein Rückgriff auf solche Veranlagungszeiträume soll ausgeschlossen sein, da diese nicht für das Einkommen in den letzten zwölf Monaten repräsentativ seien, BT-DS 16/2785, S. 45.

34 BT-DS 16/1889, S. 21.

35 Kritisch hierzu auch Malin Bode, Der Wechsel auf die Zukunft – Der Beitrag des Elterngeldes zum weiblichen Individuum Streit 1/2007, S. 3-9.

weniger bedürfen.³⁶ Zur Begründung dieser Wertverschiebung kann auch nicht auf das oft als Vorbild dienende Modell in Schweden verwiesen werden, denn das in Schweden gewährte Elterngeld stellt eine an die Krankenversicherung gekoppelte Versicherungsleistung und keine steuerlich finanzierte Sozialleistung dar; d.h. dort erhält höhere Leistungen, wer zuvor höhere Beiträge gezahlt hat.³⁷

d) Geschwisterbonus

Familien mit mehr als einem Kind erhalten einen Geschwisterbonus gem. § 2 Abs. 4 BEEG,³⁸ wenn und solange ein weiteres Geschwisterkind jünger als 3 Jahre ist, oder bei 2 und mehr Geschwisterkindern diese jünger als 6 Jahre sind. Dieser Geschwisterbonus beträgt 10 % des zu zahlenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro.

Der Geschwisterbonus erhöht jedes Elterngeld, auch das Mindestelterngeld. Lebt ein behindertes Kind im Haushalt der Berechtigten, wird der Bonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des behinderten Kindes gezahlt. Bei Mehrlingen wird zum jeweils zustehenden Elterngeld pro weiteres Kind 300 Euro monatlich gezahlt, also bei Zwillingen 300 Euro zusätzlich, bei Drillings 600 Euro zusätzlich.

3. Anspruchsdauer

a) Grundsätze

Elterngeld kann in den ersten 12 bzw. 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden, § 4 Abs. 1 BEEG. Dieser Bezugszeitraum wird auf Antrag verdoppelt, wobei dann jeweils nur die halben zustehenden Monatsbeträge ausbezahlt werden, § 6 Sätze 2 und 3 BEEG.

Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld gelten als Zeiten des Bezugs von Elterngeld.

Uneingeschränkt besteht der Elterngeldanspruch allerdings nur in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes, § 4 Abs. 2 Satz 2 BEEG. Dabei können die Eltern die Monatsbeträge frei untereinander aufteilen.³⁹ Das heißt, sie können Elterngeld gleichzeitig oder nacheinander ausgezahlt bekommen. Darüber hinaus wird Elterngeld für zwei weitere Monate, das heißt für 14 Lebensmonate nur unter besonderen Voraussetzungen gezahlt.

b) Die so genannten Partnermonate

Der Bezug des Elterngeldes statt für 12 Lebensmonate für zwei weitere Lebensmonate setzt voraus, dass auch der andere Elternteil die eingangs genannten Voraussetzungen zum Bezug von Elterngeld erfüllt. Das bedeutet, dass auch der andere Elternteil insbesondere die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt und gleichzeitig keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden nachgeht.

Zu beachten ist dabei, dass auch bei weniger als 300 Euro monatlichem Verdienst, auf den jedenfalls teilweise in den Partnermonaten verzichtet wird, wenn dadurch ein Verdienstausschlag entsteht, sich ein Anspruch auf das Mindestelterngeld von 300 Euro ergibt.

Hinzu kommt eine weitere Bedingung. Die zusätzliche Anspruchsdauer von 2 Monaten kann nur genutzt werden, wenn in dieser Zeit bei einem der Elterngeldberechtigten eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, § 4 Abs. 2 Satz 3 BEEG (z.B. bei Reduzierung des Arbeitseinkommens wegen Inanspruchnahme von Elternteilzeit). Verringert also der/die Ehe- oder Lebenspartner(in) nicht für mindestens 2 Monate ihre/seine Berufstätigkeit und bezieht zum Ausgleich seines/ihrer Einkommensverlustes Elterngeld (so genannte Partnermonate), so bleibt es bei der Bezugsdauer von 12 Monaten. Mit dieser Regelung sollen insbesondere Väter zu einer aktiveren Betreuungsrolle in der Familie angestoßen werden.⁴⁰

Das heißt wiederum, dass Familien, in denen beide Berechtigte keine Einkommensminderung haben, diese nur maximal 12 Monate Elterngeld beziehen können und den Vorteil der Partnermonate nicht nutzen können. Das trifft zum Beispiel diejenigen, die schon vor der Geburt/Adoption arbeitslos sind,⁴¹ oder jene, bei denen eine Einkommensminderung nicht eintritt, weil sie ihr Kind anderweitig betreuen lassen müssen, um so ihr Erwerbsgeschäft überhaupt aufrecht erhalten zu können.⁴²

c) Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehenden stehen selbst die 2 Partnermonate unter den in § 4 Abs. 3 Satz 4 Nummer 1 bis 3 BEEG genannten Voraussetzungen zu. Diese sind: Die Al-

36 Butterwegge, Sozial paradox: Besserverdienende werden begünstigt, Soziale Sicherheit 2006, 159, 160; ebenso kritisch Malin Bode, a.a.O., S. 7.

37 Dazu Butterwegge, a.a.O., S. 159 f.

38 Der Geschwisterbonus soll die Einbußen ausgleichen, die – meist Frauen – dadurch hinnehmen müssen, dass sie nach der Geburt eines ersten Kindes Einkommenseinschränkungen, z.B. wegen Arbeitszeitreduzierung, erfahren, die dann wiederum zu einer Verringerung eines Elterngeldes für ein zweites oder weiteres Kind führen, vgl. BT-DS 16/1889, S. 21. Die Berechnung des Bonus wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens stark vereinfacht und ist nun mit 10 % pauschaliert, vgl. dazu Wiegand/Jung, BEEG, § 2 Rz. 16.

39 Begründung in BT-DS 16/1889, S. 16; dabei gelten Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, jedoch immer als Bezugsmonate, § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG.

40 Ausdrücklich zu den Partnermonaten als Bonus Begründung in BT-DS 16/1889, S. 16; zu den Ausnahmefällen, in denen ein Elternteil 14 Monate Elterngeld beziehen kann, § 4 Abs. 3 Satz 3 BEEG.

41 Brosius-Gersdorf, a.a.O. (Fn. 5), S. 177 f.

42 Krit. zur Stellung der FreiberuflerInnen im BEEG Neidhardt, Elterngeld: Freiberufler gehen leer aus, NJW-Editorial zu Heft 4/2007 mit dem berechtigten Hinweis auf die dringend notwendige Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten.

leinerziehende hat die alleinige elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne oder zumindest eine dahingehende einstweilige Anordnung erwirkt, ihr Erwerbseinkommen ist infolge der übernommenen Betreuung gemindert und der Kindesvater lebt weder mit ihr noch mit dem Kind in einer Wohnung. Die Partnermonate sind nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mutter mit einem neuen Lebensgefährten, der nicht Vater des Kindes ist, in einer Wohnung lebt.⁴³

Weitere Ausnahmen von der Anspruchsbegrenzung für einen Elternteil auf 12 Monate ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Satz 3 BEEG. Danach kann ein Elternteil ebenfalls allein 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung seines Erwerbseinkommens erfolgt und die Betreuung durch den anderen Teil unmöglich ist (z.B. wegen dessen Schwerbehinderung oder Krankheit) oder mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 Abs. 1 und 2 BGB verbunden wäre.

d) Rückwirkung der Antragstellung

Wie bisher im BErzGG bereits geregelt, muss der Antrag schriftlich gestellt werden, § 7 BEEG. Auch nach dem BEEG kann die Leistung rückwirkend für Zeiten vor der schriftlichen Antragstellung gewährt werden. Hervorzuheben ist dabei, dass der Zeitraum einer rückwirkenden Leistung von 6 auf 3 Monate verkürzt wurde.

III. Verhältnis zwischen Elterngeld und sonstigen Sozialleistungen

a) Lohnersatzleistungen

Vorweg lässt sich sagen, dass Lohnersatzleistungen mit Entgeltausfallfunktion, z.B. nach Beamtenrecht, auf das Elterngeld angerechnet werden und diesem grundsätzlich vorgehen. Dies gilt auch für dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen, § 2 Abs. 3 BEEG.

Nehmen Elterngeldberechtigte über den doppelten Bezugszeitraum nur das halbe Elterngeld in Anspruch (§ 6 Satz 2 BEEG ermöglicht dies), so halbiert sich der in jedem Fall zu zahlende Betrag.

Mutterschaftsgeld

Eine Sonderstellung unter den das Elterngeld verdrängenden Sozialleistungen nimmt das Mutterschaftsgeld ein. So werden gem. § 3 Abs. 1 BEEG sowohl das Mutterschaftsgeld als auch der Arbeitgeber-

zuschuss hierzu auf das Elterngeld angerechnet. Dies wird mit der identischen Zweckrichtung zwischen Mutterschaftsleistungen und Elterngeld begründet.⁴⁴ Ausgenommen von dieser Anrechnung ist jedoch das gem. § 13 Abs. 2 MuSchG zu Lasten des Bundes zu zahlende und auf 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld, § 3 Abs. 1 Satz 1 BEEG.

Versicherungsleistungen

Auch sonstige Leistungen, die die Elterngeldberechtigten während des Bezugs von Elterngeld als Ersatz für das vor der Geburt gezahlte Erwerbseinkommen erhalten, werden auf das Elterngeld angerechnet. Dies betrifft z.B. Arbeitslosengeld gem. §§ 117 ff. SGB III, Krankengeld gem. §§ 44 ff. SGB V oder Renten gem. § 43 SGB VI.⁴⁵ Allerdings wird in diesen Fällen die Entgeltersatzleistung nur auf den Teil des Elterngeldes angerechnet, der den Betrag von 300 Euro übersteigt. Ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro wird neben diesen Entgeltersatzleistungen für vorgeburtliches Erwerbseinkommen also immer gezahlt, § 3 Abs. 2 Satz 1 BEEG.

Soweit eine arbeitslose Elterngeldberechtigte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, weil sie z.B. ihr Kind täglich für bis zu 6 Stunden anderweitig betreuen lässt, und damit auch leistungsberechtigt gem. § 117 SGB III ist, kann sie also Arbeitslosengeld und Elterngeld nebeneinander beziehen. Allerdings muss sie sich das Arbeitslosengeld gem. § 3 Abs. 2 BEEG auf das ihr zustehende Elterngeld, soweit es über 300 Euro hinaus gezahlt wird, anrechnen lassen. Günstiger ist es daher, wenn sie zunächst das Elterngeld in der vollen Höhe für das ausfallende Einkommen bezieht und erst im Anschluss an den Bezugszeitraum ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend macht.⁴⁶ Dies wirkt sich auch nicht nachteilig auf den Bezug des Arbeitslosengeldes aus. Zum einen zählen die Erziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr als Versicherungszeiten gem. § 26 Abs. 2 a SGB III. Darüber hinaus wird der Zeitrahmen, nach dem sich das Arbeitslosengeld bemisst, gem. § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III um die Elternzeit verlängert, so dass auch bei der Arbeitslosengeldhöhe keine Nachteile wegen Elternzeit entstehen.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der zusätzlich gezahlte Betrag um je 300 Euro pro Kind. Ein möglicherweise zustehender Geschwisterbonus wird bei dieser Anrechnungsnorm hingegen nicht berücksichtigt. Damit wird der mit dem eingeführten Geschwisterbonus verbundene Zweck⁴⁷ nicht konsequent umgesetzt.

⁴³ BT-DS 16/1889, S. 24.

⁴⁴ Aus diesem Grund wird etwa auch gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BEEG das während des laufenden Elterngeldbezugs für ein zweites Kind gezahlte Mutterschaftsgeld angerechnet, vgl. Leitfaden a.a.O. (Fn. 30), S. 20 f.

⁴⁵ Dazu Wiegand/Jung, BEEG, § 3 Rz. 11 ff.

⁴⁶ Zum Anspruch auf Elterngeld während des Bezuges von Arbeitslosengeld Leitfaden, ebd. S. 20.

⁴⁷ Vgl. dazu bereits Fußnote 38.

b) Sonstige Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II)
Für die Sozialleistungen, die nicht ersatzweise für vorgeburtliches Erwerbseinkommen gezahlt werden, ist das Verhältnis zum Elterngeld in § 10 BEEG geregelt. Dieser sieht vor, dass Elterngeld beim gleichzeitigen Bezug von einkommensabhängigen Sozialleistungen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht als solches berücksichtigt werden darf. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung im BErzGG. Im Ergebnis erhalten Berechtigte damit z.B. neben Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder BAföG zusätzlich Elterngeld in Höhe von 300 Euro.

§ 10 Abs. 2 BEEG stellt ausdrücklich klar, dass das Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro auch bei Ermessensentscheidungen nicht berücksichtigt werden darf.

Ebenso sind hier die Besonderheiten bei Mehrlingsgeburten und verlängertem Bezugszeitraum zu beachten, § 10 Abs. 3 und 4 BEEG.⁴⁸

Unberücksichtigt bleibt dagegen bei den sonstigen Sozialleistungen ein möglicher Geschwisterbonus. Das mit dem Geschwisterbonus umgesetzte Ziel, Entgelteinbußen nach vorangegangenen Geburten auszugleichen,⁴⁹ hätte auch hier konsequent verfolgt werden müssen. Auch Berechtigte mit geringem Einkommen erleiden typischerweise Entgelt Nachteile nach einer oder mehreren vorausgegangenen Geburten. Die Nichtanrechnung des Elterngeldes müsste daher um mögliche Geschwisterboni erhöht werden.

IV. Kritik

Es steht außer Frage, dass das BEEG mit seinen Elterngeldregelungen zahlreiche positive Anreize zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt. Die teilweise Kompensation von betreuungsbedingten Einkommensausfällen stellt für berufstätige junge Eltern eine erhebliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Möglichkeiten nach dem BErzGG dar. Es liegt auch auf der Hand, dass die 67%ige Entgeltfortzahlung bis zur Höhe von monatlich 1.800 Euro deutlich mehr Geld kosten wird als das bisher für maximal 24 Monate einheitlich gewährte Erziehungsgeld, welches ein Großteil der mit dem BEEG begünstigten Besser- oder Doppelverdiener/innen meist nach 6 Monaten ohnehin nicht mehr erhalten hat. Von dieser mit dem BEEG verbundenen Leistung zugunsten von Familien mit Kindern profitieren aber längst nicht alle.

Hierin liegt die Hauptkritik. Die Kürzung des Leistungsumfanges für die nicht erwerbstätigen oder gering verdienenden Eltern zugunsten der Besserverdienenden ist sozialpolitisch inakzeptabel.⁵⁰ Auch für Schülerinnen und Studentinnen, Migrantinnen, arbeitslose Frauen und Stipendiatinnen stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Herausnahme von Stipendien oder Lohnersatzleistungen, wie z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, aus der Berechnungsgrundlage für das Elterngeld steht im deutlichen Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes, welches Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützen und so den Menschen mehr Mut zu mehr Kindern machen will.⁵¹

Ein wesentliches Anliegen des BEEG ist neben der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Absicherung der Betreuungsmöglichkeiten gerade in der Zeit, in der Kinder am jüngsten sind; das BEEG will Familien dauerhaft stärken und einen aktiven Beitrag zur Kindererziehung gewähren.⁵² Die Betreuung der Kinder zumindest teilweise auch durch die Eltern ist damit eines der Hauptanliegen des Gesetzes. Vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitere Frage: Ist die Betreuungsleistung, die von erwerbstätigen Müttern oder Vätern erbracht wird, tatsächlich bis zum sechsfachen höherwertiger (1.800 Euro gegenüber 300 Euro Mindestelterngeld) als die Betreuung durch die vor der Geburt nicht erwerbstätigen Eltern? Hier wird wieder der bereits zitierte Gesetzeszweck einbezogen werden müssen: Soll das BEEG wirklich die Lebensgrundlagen junger Familien sichern, dann muss es alle Familien einbeziehen. In den Materialien findet sich kein Hinweis, dass nur besser verdienenden Eltern mehr Mut zu mehr Kindern gemacht werden soll. Sollten die Betreuungsleistungen der übrigen Eltern und deren finanzielle (noch höheren) Bedürfnisse tatsächlich berücksichtigt werden, wäre zu fragen, woran sich die Betreuungsleistung messen soll.⁵³

Nicht in allen Rechtsgebieten wird das Problem, wie Betreuungs- und Pflegeleistungen zu bewerten sind, umgangen. Hier kann auf die Vergütung von Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht, § 37 SGB XI, verwiesen werden. Danach werden Pflegeleistungen unabhängig von einer aufgegebenen oder eingeschränkten Erwerbstätigkeit mit bis zu 665 Euro⁵⁴ monatlich vergütet, und zwar als

48 Dazu bereits oben unter II-2-d.

49 Vgl. Fußnote 38.

50 Vgl. auch die deutliche Kritik von Butterwegge, a.a.O. (Fn. 36), S. 159 f.; Malin Bode, a.a.O. (Fn. 35).

51 Begründung in BT-DS 16/1889, S. 2.

52 Begründung in BT-DS 16/1889, S. 15.

53 Für eine Mutterschafts- und Erziehungsversicherung mit Leistungen bei Betreuung in Höhe des Mindestlohnlevels und bei Lohnausfall in Höhe des Krankengeldes plädiert Malin Bode, a.a.O. (Fn. 35), S. 8.

54 Vgl. dabei den in § 15 SGB XI vom Gesetz vorgesehenen zeitlichen Pflegeaufwand für Pflegestufe III: tagesdurchschnittlich

Pflegegeld bei selbst beschaffter Leistung. Um die Qualität der Pflegeleistung zu sichern, besteht auch ein Anspruch auf Beratung zur Qualitätssicherung. Hierin kann eine Argumentationshilfe für einen offeneren Umgang mit der zuvor gestellten Frage nach der Bewertung von Kinderbetreuungsleistungen gesehen werden.

Bedenken ruft das BEEG auch hervor, soweit die Partnermonate nur bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden können. Dies deckt sich nicht mit den eigentlichen Zielen des BEEG, konkret des § 4. Mit den Partnermonaten soll ein Bonus für einen aktiven Beitrag des anderen Elternteils zur Kindererziehung gewährt werden.⁵⁵ Dieser Erziehungsbeitrag ist von einer aufgegebenen/ingeschränkten Erwerbstätigkeit gänzlich unabhängig. Warum erwerbslosen Eltern dennoch die zwei Partnermonate versagt bleiben, lässt sich mit sachlichen Argumenten nicht begründen.

Nach dem derzeitigen Stand, auf dem sich das Gesetz befindet, kann jungen Menschen daher in der Praxis

nur geraten werden, Kinderwünsche solange aufzuschieben, bis wenigstens einer der Elternteile einen gut bezahlten Job für wenigstens ein Jahr hatte. Fragt sich nur, wie lange die Generation der heute unfreiwilligen Dauerpraktikanten ihre Familienplanung aufschieben soll. Hinzu kommt die gegenwärtig oft einzige Chance, über befristete Arbeitsverhältnisse in das Berufsleben einzusteigen. All diese Bedingungen erschweren jungen Menschen die Entscheidung für eine Familie zusätzlich.

Die Chancengleichheit sowohl der Eltern als auch insbesondere der Kinder setzt in jedem Fall den im BEEG angekündigten⁵⁶ möglichst gleichzeitigen Ausbau der Kinderbetreuung voraus; erst ein umfassendes Betreuungssystem schafft wirklich für alle Familien die Voraussetzung für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung und kann gleichzeitig einen Beitrag zu Beseitigung von Kinderarmut leisten.⁵⁷

mindestens 5 Stunden; was bei der Betreuung eines Kleinkindes nicht reichen würde.

55 Begründung in BT-DS 16/1889, S. 15.

56 BT-DS 16/1889, S. 2.

57 Vgl. auch Butterwegge, a.a.O. (Fn. 36), S. 161.